

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Thüringer Landtag
Verwaltung
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THÜR. LANDTAG POST
28.08.2020 13:10

19946/2020

Schwerin, 2020-08-26

Gesetzentwurf der FDP für ein Thüringer Gesetz zur Erprobung von effizienteren landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Thüringer Standarderprobungsgesetz - ThürStEG)

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

ich bedanke mich für die Beteiligung am Gesetzgebungsverfahren eines Thüringer Standarderprobungsgesetzes.

Das Thüringer Standarderprobungsgesetz ähnelt weitestgehend den Kommunalen Standarderprobungsgesetz unseres Landes Mecklenburg-Vorpommern, das unter maßgeblicher Mitwirkung unseres Verbandes eingeführt und novelliert worden ist. Dieses Gesetz und seine Anwendung haben lange nicht alle Hoffnungen, die in es gesetzt worden sind, erfüllt. Teilweise hätten wir uns aus der kommunalen Praxis noch mehr Anträge gewünscht. Teilweise hätten wir uns höhere Einsparungen von Verwaltungskosten durch solche Anträge gewünscht und teilweise waren die zuständigen Landesbehörden gar nicht so offen im Umgang mit neuen Ideen, die in diesen Anträgen lagen. Der Städte- und Gemeindetag hat gleichwohl bei den Evaluationen dieses Gesetzes in den letzten Jahren immer darauf hingewiesen, dass mit diesem Standarderprobungsgesetz ein Instrument geschaffen wurde, das als Option für Kommunen unbedingt erhalten werden sollte.

Wie wichtig dieses Gesetz in der Praxis werden kann, haben unsere Städte, Gemeinden und Landkreise im März und April dieses Jahrs in der Corona-Krise gemerkt. Auf

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Grundlage dieses Gesetzes wurde unseren Städten, Gemeinden und Ämtern sowie den Landkreisen und Zweckverbänden erlaubt, von der Notwendigkeit von Präsenzsitzungen abzurücken und Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren – auch per Mail – durchzuführen. Damit haben sich unsere Städte und Gemeinden auch in diesen schweren Monaten als handlungsfähig erwiesen. Weit über 200 Gemeinden haben davon Gebrauch gemacht. Es handelte sich meist um Auftragsvergaben und andere gebundenen Entscheidungen, oft des nicht öffentlichen Teils der Sitzungen, so dass weder ein Ermessen eingeschränkt worden ist, noch die Öffentlichkeit ausgesperrt wurde. Wir werden in Kürze eine Auswertung dieser Umlaufbeschlüsse vornehmen. Unserer Auffassung nach hat sich in das Verfahren bewährt. Durch das Standarderprobungsgesetz gab es eine gültige Rechtsgrundlage für diese Umlaufbeschlüsse.

Ein weiteres häufiges Anwendungsfeld von Standarderprobungsanträgen war die Verkürzung der Wahlzeit bei Direktwahlen von Bürgermeisterern. Durch die Verkürzung der Wahlzeit von 9 - 17 Uhr konnte die wertvolle Freizeit von Wahlvorstandsmitgliedern eingespart werden, ohne dass die Wahlbeteiligung daran Schaden nahm. Diese Anträge, die vom Städte- und Gemeindetag initiiert worden sind, waren auch das einzige Beispiel für ein Verständigungsverfahren mit dem Innen- und Justizministerium in unserem Lande. Daran zeigte sich, dass das Antragsrecht für die kommunalen Landesverbände das Gesetz verbessert hat. Damit gab es mehr Anträge und eine Diskussion auf Augenhöhe beim Verständigungsgespräch mit der Landesregierung. Insoweit darf ich den Thüringer Landtag ermuntern, hier für seine Gemeinden ein neues Instrument zu schaffen und damit auch eine Evaluation der vielen Standards vorzunehmen, die in den letzten 30 Jahren vom Gesetzgeber geschaffen worden sind und selten hinterfragt werden. Im Einzelnen empfehlen wir nach den Erfahrungen aus unserem Lande das Antragsrecht der kommunalen Spitzenverbände nach § 4 Abs. 1 auch auf Zweckverbände, die ja nach § 2 Abs. 1 auch unter den Anwendungsbereich fallen sollen, auszuweiten.

Ihren Fragenkatalog beantworten wir wie folgt:

1. Unser Verband hat erfahren müssen, dass die Vorschriften, die die Gemeinden betreffen, immer ausführlicher und detaillierter wurden. Unsere Abwehrversuche im Gesetzgebungsverfahren setzten sich meist nicht gegen den Gestaltungswillen der Fachpolitiker durch. Reformansätze, die die Deregulierung bezweckten, scheiterten meist in den Ministerien an den Normverfassern, die nicht bereit waren, ihre Werke tatsächlich auf den Prüfstand zu stellen. Die Sicht der kommunalen Praktiker konnte häufig weder der Landesregierung noch dem Landtag erfolgreich vermittelt werden. Insofern empfanden wir die Möglichkeit der Standarderprobung als einen Befreiungsschlag.
2. Die Möglichkeit der Erprobung wurde maßgeblich in den Gremien unseres Verbandes, vor allem im Rechts- und Verfassungsausschuss, ausgedacht und ausformuliert. Nachdem dieser Ansatz vom Gesetzgeber aufgenommen wurde, haben wir als Verband unsere Mitglieder auf diese Möglichkeiten der Erprobung aufmerksam gemacht.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

3. Ich verweise auf die Ausführungen zum Gesetzestext. Erfolgreich waren die Anträge unseres Verbandes und seiner Mitglieder insbesondere bei Verfahrensstandards. Die vereinfachte Durchführung von Kommunalwahlen sparte ehrenamtliches Engagement, gleiches galt für die Zusammenfassung von Schiedsstellen für mehrere Amtsgerichte oder für die Möglichkeit von Umlaufbeschlüssen in Verbandsvorständen mit überregionalen Aufgaben.
4. Aus dem Vorgesagten können wir dem Freistaat Thüringen ebenfalls ein Standarderprobungsgesetz empfehlen.
5. Hemmnisse an der Teilnahme und Umsetzung waren sowohl auf kommunaler als auch auf Landesseite gegeben. Durch die Verdichtung der Arbeit in unseren kommunalen Verwaltungen gibt es immer weniger Mitarbeiter, die sich Zeit nehmen, Vorschriften nicht nur zu verstehen, sondern auch kritisch zu hinterfragen. Dazu braucht es Pragmatiker, die etwas verändern wollen. Diesen Typus findet man bei den ausgebildeten Verwaltungskräften zu selten. Auf der Seite der Landesregierung gibt es wiederum Personen, die die beantragten Standardabweichungen nach eigenen Maßstäben bewerten wollen. So gab es bei den wahlrechtlichen Erleichterungen Sorge um die Wahlbeteiligung. Diese sind aber kein Ablehnungsgrund. Bei den Umlaufbeschlüssen gab es wiederum allgemeine Bedenken, dass dieses Verfahren im Gesetz nicht vorgesehen ist. Auch Aufsichtsbehörden haben große Probleme, sich vorzustellen, dass von Gesetzen abgewichen wird, in einer Form, die im Gesetz noch nicht geregelt ist.
6. Die Initiativen für die Standarderprobung ging von unserem Verband und von unseren Mitgliedern aus. Eine Verstärkung bekamen wir durchs Gesetz in Brandenburg und deren Umsetzung.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: www.stgt-mv.de

Konto:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
BLZ: (140 520 00) Nr. 31 001 2597
IBAN: DE 46 1405 2000 0310 0125 97
BIC: NOLADE21LWL

Postfach 16 01 34
19031 Schwerin

Seite 3